2. Aufbau und Bestandteile von Rechtsvorschriften

2.1

[1]Die Gliederungsnummer der Bayerischen Rechtssammlung wird von der Staatskanzlei vergeben. [2]Änderungen werden durch die Redaktion des Gesetz- und Verordnungsblatts ohne Unterschrift im Verkündungsblatt bekannt gemacht.

2.2

[1]Für Stammnormen werden Überschriften festgelegt. [2]Sie bestehen aus der Bezeichnung, aus einer Kurzbezeichnung, wenn die Bezeichnung als Zitiername zu lang ist, sowie einer Abkürzung. [3]Das Wort „Bayern“ oder daraus abgeleitete Wörter sollen – vor allem in Gesetzesabkürzungen – ausschließlich mit „Bay“ abgekürzt werden. [4]„B“ ist als Anfangsbuchstabe den Gesetzesabkürzungen des Bundes vorbehalten und soll in dieser Form im Landesrecht nicht verwendet werden. [5]Änderungsvorschriften erhalten grundsätzlich in der Überschrift keine chronologische Zählung.

2.3

[1]Der Überschrift folgt das Ausfertigungsdatum. [2]Bei mehreren erlassenden Stellen ist das Datum der letzten Ausfertigung anzugeben. [3]Inhaltsübersichten werden nur besonders umfangreichen Stammnormen vorangestellt; sie sind bei der ersten Änderung der Stammnorm wieder zu streichen.

2.4

Gesetzentwürfe werden ohne Eingangsformel vorgelegt.

2.5

[1]In der Eingangsformel einer Rechtsverordnung wird das etwa nötige Einvernehmen einer Stelle oder die Zustimmung durch den Landespersonalausschuss angegeben, nicht aber anderweitig durchgeführte Anhörungen und Beteiligungen. [2]Das Zitiergebot (Art. 80 Abs. 1 Satz 3 des Grundgesetzes) ist sowohl bei der Nutzung bundesrechtlicher als auch landesrechtlicher Ermächtigungsgrundlagen zu beachten. [3]In der Eingangsformel wird das Vollzitat nach Nr. 4.1 verwendet. [4]Es wird die letzte Änderung der Stammnorm als solcher, nicht die der jeweils konkreten Ermächtigungsgrundlage angegeben. [5]Die Eingangsformel umfasst auch die Angabe etwa nötiger Subdelegationsnormen.

2.6

[1]Stammgesetze werden in Artikel gegliedert, Stammverordnungen in Paragraphen. [2]Auf Satzungen finden grundsätzlich die für Verordnungen geltenden Redaktionsvorschriften Anwendung. [3]Artikel und Paragraphen können in Absätze, Nummern und Buchstaben – in dieser Reihenfolge – untergliedert werden. [4]In Absätzen ist die erste Zeile einzurücken, bei mehreren Absätzen sind diese mit einer eingeklammerten arabischen Zahl zu versehen. [5]Mehrere Sätze eines jeden Absatzes werden durch voran- und hochgestellte Zahlen nummeriert. [6]Bei listenförmigen Aufzählungen innerhalb eines Satzes sollen die einzelnen Aufzählungselemente selbst weder eigenständige Sätze sein noch solche enthalten. [7]Bei Verwendung von Nummern oder Buchstaben wird ein hängender Einzug verwendet. [8]Buchstabenzusätze bei der Zählbezeichnung einer Gliederungseinheit – zum Beispiel Art. 33a – sind bei Erstregelungen zulässig für Übergangsregelungen, die nach einer kurzen Frist wieder aufgehoben werden sollen, oder für Folgeänderungen nach Nr. 2.9 Satz 2.

2.7

[1]Änderungsvorschriften werden in Paragraphen gegliedert. [2]Jeder Paragraph beginnt mit einem Eingangssatz, bestehend aus dem Vollzitat der zu ändernden Stammnorm und der Formulierung „wird wie folgt geändert:“. [3]Eingangssatz und Änderungsbefehle werden mit einem Zeilenumbruch abgesetzt. [4]Das gilt auch, wenn die Stammnorm mit nur einem Änderungsbefehl geändert wird.

2.8

[1]Grundsätzlich erhält jede einzelne Änderung einen eigenen, bei Bedarf untergliederten, Änderungsbefehl. [2]Änderungsbefehle zu einer nicht weiter untergliederten Gliederungseinheit können zusammengefasst werden, wenn es der Übersichtlichkeit dient. [3]Mehrfache Änderungen identischer Angaben in aufeinanderfolgenden Gliederungseinheiten können zusammengefasst werden, soweit die betroffenen Gliederungseinheiten nicht auch in anderer Weise geändert werden. [4]Gleichartige aufeinanderfolgende Änderungsbefehle können zusammengefasst werden.

2.9

[1]Mantelnormen sind bei Neuerlass oder Ablösung von Stammnormen grundsätzlich zu vermeiden. [2]Folgeänderungen anderer Normen sind gesammelt in einem Artikel oder Paragraphen in die Stammnorm aufzunehmen.

2.10

[1]Von einer deklaratorischen Neubekanntmachung eines Normtextes ist grundsätzlich abzusehen. [2]Die Staatskanzlei kann Ausnahmen zulassen.

2.11

[1]Nach Art. 76 Abs. 2 der Verfassung muss für das Inkrafttreten jeder Vorschrift ein konkretes Datum genannt werden. [2]Es ist weder ein bedingtes Inkrafttreten zulässig noch Formeln wie „tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft“ oder Ähnliches. [3]Gleiches gilt für das Außerkrafttreten. [4]Bewehrte Vorschriften dürfen nach Art. 50 Abs. 1 Satz 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) nicht rückwirkend erlassen werden und sollen nach Art. 50 Abs. 2 Satz 1 LStVG befristet werden.